

Erläuterungen zu allen wichtigen Begriffen

Begriff	Erläuterung
Abändernde Betriebsvereinbarung	Betriebsvereinbarung, die eine andere Betriebsvereinbarung ändert
Abfindung	Anwartschaft oder Anspruch auf Betriebsrentenleistung wird abgegolten, z. B. durch Zahlung eines einmaligen Geldbetrages; bei gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und bei Rentenansprüchen, die ab 2005 erstmalig gezahlt wurden, grundsätzlich verboten
Ablösende Betriebsvereinbarung	Betriebsvereinbarung, die eine vertragliche Einheitsregelung oder eine Gesamtzusage ablöst
Abstrakte Billigkeitskontrolle	Teil der 3-Stufen-Theorie; die Rechtmäßigkeit der Kürzung von Betriebsrenten wird abstrakt ohne Beachtung von Einzelfällen beurteilt
Aktivieren	Vermögenswerte zur Finanzierung der Versorgungsverpflichtung werden (beim Durchführungsweg Direktzusage) auf der Aktivseite der Bilanz des Arbeitgebers ausgewiesen
Altersvorsorge-wirksame Leistungen	„Umwidmung“ von vermögenswirksamen Leistungen in Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung
Altvertrag	Hier: Versicherung, die aufgrund einer Altzusage vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurde
Altzusage	Hier: Betriebsrenten, die einem Arbeitnehmer vor dem 1.1.2005 zugesagt wurden.
Angemessenheit	Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung müssen angemessen sein und dürfen nicht zu einer Überversorgung führen.
Anspruch	Recht, die Leistung (auf eine Betriebsrente) fordern zu können
Anwartschaft	Recht des Arbeitnehmers in der Anwartschaftsphase, aufgrund dessen er später nach Vorliegen der Voraussetzungen eine (Teil)Leistung verlangen kann. Die Anwartschaft kann vertraglich/gesetzlich verfallbar oder unverfallbar sein. Vertraglich/gesetzlich unverfallbare Anwartschaften kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht mehr einseitig entziehen.
Anwartschafts-phase	Auch „Beitragsphase“ oder „Aktivphase“ genannt; der Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer einer Erwerbstätigkeit nachgeht und in der durch Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung die spätere Leistung nach und nach aufgebaut wird

Arbeitsentgelt	Sozialversicherungsrechtlich: laufende oder einmalige Einnahmen aus einer Beschäftigung
Arglist	Person täuscht jemanden, damit dieser sich irrt und deswegen ein Geschäft abschließt; Beispiel: Der Arbeitnehmer macht über seinen Gesundheitszustand falsche Angaben, weil er weiß, dass der Versicherer ihn sonst nicht versichern würde.
Baustein-system	Betriebliche Altersversorgung, bei der die Leistung sich im Laufe der Dienstzeit nach und nach in Form von einzelnen Versorgungsteilen (Bausteinen) aufbaut
Beitrag	Aufwendungen des Arbeitgebers für die betriebliche Altersversorgung, die er an eine Direktversicherung oder einen Pensionsfonds zahlt
Beitragsorientierte Leistungszusage	Der Arbeitgeber bestimmt zunächst den Beitrag, den er jährlich für die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers aufwenden will, z. B. 1.000 €. Daraus errechnet er die für die Altersrente des Arbeitnehmers resultierende Leistung, z. B. 100 € Monatsrente ab Alter 67, und sagt dem Arbeitnehmer beides zu.
Beitragsorientiertes System	Betriebliche Altersversorgung, bei der die Leistung anhand eines Betrags errechnet wird, den der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aufwendet
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung	Grenze, bis zu der Beiträge aus Lohn und Gehalt für die gesetzliche Rente abgeführt werden muss; hierdurch wird mittelbar auch die Höhe der Rente begrenzt; in 2010 beträgt die Grenze 66.000 € (West).
Beitragszusage mit Mindestleistung	Der Arbeitgeber verspricht dem Arbeitnehmer, für ihn einen bestimmten Beitrag, z. B. jährlich 1.000 €, aufzuwenden. Die hieraus resultierende Leistung zzgl. Zinsen erhält der Arbeitnehmer. Gleichzeitig verspricht der Arbeitgeber, dass der Arbeitnehmer als Leistung mindestens die Summe der aufgewendeten Beiträge erhält. Von dieser Mindestleistung werden die Beiträge, die zur Absicherung der vorzeitigen biometrischen Risiken Invalidität und Tod aufgewendet (und verbraucht) wurden, abgezogen.
Betriebliche Übung	Der Arbeitgeber gewährt ohne ausdrückliche Erklärung den Arbeitnehmern vorbehaltlos mehrfach eine Leistung. Dadurch verpflichtet er sich, die Leistung auch zukünftig zu erbringen.
Betriebsrentengesetz	Arbeitsrechtliches Schutzgesetz für Arbeitnehmer zur betrieblichen Altersversorgung
Betriebsvereinbarung	Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat
Betriebsvereinbarungsoffen	Ein Vertrag kann durch eine Betriebsvereinbarung geändert werden.

Bezugsrecht	Gibt das Recht, die Versicherungsleistung zu verlangen; das Bezugsrecht kann widerrufen sein, d. h. es kann vom Versicherungsnehmer einseitig entzogen werden. Ein unwiderrufliches Bezugsrecht steht dagegen endgültig dem Bezugsberechtigten zu.
BilMoG	Bilanzmodernisierungsgesetz, mit dem das Recht der Handelsbilanzierung den internationalen Bilanzierungsregeln angeglichen wird. Das BilMoG verändert insbesondere Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB). Achtung: Die steuerrechtlichen Regeln zur Bilanzierung werden durch das BilMoG nicht verändert.
Biometrisches Risiko	Alter, Invalidität oder Tod; nur wenn ein biometrisches Risiko abgesichert wird, liegt betriebliche Altersversorgung vor. Diesem Anspruch werden auch Kapitalleistungen gerecht.
CTA	Contractual Trust Arrangement: Treuhandmodell, bei dem der Arbeitgeber eine eigene Vermögensmasse zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung bei einem Dritten, dem Treuhänder, bildet. Hierdurch kann nach dem BilMoG die Vermögensmasse mit den Versorgungsverpflichtungen saldiert werden. Somit kann es zu einer Handelsbilanzverkürzung kommen: Versorgungsverpflichtungen und Vermögensmasse werden nicht in der Bilanz, sondern im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen.
Direktversicherung	Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung; Versicherung, die Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer direkt bei einem Lebensversicherer abschließt; der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer, der Arbeitnehmer ist versicherte Person und Bezugsberechtigter der Erlebensfallleistung (= Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung)
Direktzusage	Auch „Pensionszusage“ genannt; Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung; der Arbeitgeber sagt seinen Arbeitnehmer direkt eine Betriebsrente mit Rechtsanspruch zu, ohne einen anderen Versorgungsträger einzubinden.
Dotierung	Siehe Zuwendung
Drei-Stufen-Theorie	Spezielle Form einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, aus der sich Grenzen für die Verschlechterung von Betriebsrentenzusagen ergeben, die durch einer vertragliche Einheitsregelung, eine Gesamtzusage oder eine Betriebsvereinbarung begründet wurden

Durchgriffshaftung	Arbeitgeber haftet bei allen Durchführungswegen dem Arbeitnehmer immer dafür, dass die Leistung erbracht wird, wenn der eingeschaltete Versorgungsträger die Leistung – unabhängig aus welchem Grund – nicht zahlt
Echte betriebliche Altersversorgung	Betriebliche Altersversorgung, die ausschließlich vom Arbeitgeber finanziert wird
Eckwertsystem	Betriebliche Altersversorgung, bei der die Leistung auf Basis eines vordefinierten Werts (z. B. der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung) berechnet wird
Eingetragene Lebenspartner	Gleichgeschlechtliche Lebenspartner, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in dem Lebenspartnerschaftsverzeichnis eingetragen und einer Ehe gleichgestellt sind
Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuerdurchführungsverordnung	Auf Steuergesetzen beruhende Verordnungen, die die Regelungen der Steuergesetze konkretisieren
Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuerrichtlinien	Verwaltungsanweisungen zur Auslegung des Steuerrechts, die für die Finanzbehörden bindend sind
Einzelzusage	Der Arbeitgeber sagt dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung durch Einzelvertrag zu.
Endgehaltsorientiertes System	Betriebliche Altersversorgung, bei der die Leistung auf Basis des zuletzt bezogenen Lohns/Gehalts des Arbeitnehmers berechnet wird
entgeltlose Zeiten	Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis weiter besteht, die Arbeits- und die Entgeltzahlungspflicht jedoch suspendiert sind; das Arbeitsverhältnis „ruht“.
Entgeltumwandlung	Eine durch den Arbeitnehmer finanzierte betriebliche Altersversorgung
Entgeltumwandlungsanspruch	Rechtsanspruch eines in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmers, eine Entgeltumwandlungszusage vom Arbeitgeber zu verlangen
Erreichte Anwartschaft auf Leistungen	Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Höhe einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft, bei der die spätere Leistung auf die bisher erworbene Anwartschaft begrenzt wird; wird bei beitragsorientierten Leistungszusagen und Entgeltumwandlungen angewendet

Fahrlässigkeit	<p>Form des Verschuldens, bei dem die Person darauf vertraut, dass niemand geschädigt wird; besondere Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • leichte Fahrlässigkeit: Das Verschulden ist so geringfügig, dass es jedem hätte passieren können. Beispiel: Der Arbeitnehmer vergisst gegenüber dem Versicherer anzugeben, dass er vor Jahren einen kleinen Unfall hatte. • grobe Fahrlässigkeit: Das Verschulden ist so schwerwiegend, dass jeder sich wundert, wie einem so etwas nur passieren kann. Beispiel: Der Arbeitnehmer füllt den Fragebogen des Versicherers in großer Hektik aus und vergisst dabei anzugeben, dass er erst vor kurzem operiert worden ist.
Festbetrags-system	Betriebliche Altersversorgung, bei der als Leistung ein fester Geldbetrag zugesagt wird
Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger	Gemeinsame Schreiben der Spitzenverbände der Krankenversicherer, der Bundesagentur für Arbeit, der gesetzlichen Rentenversicherung Bund und anderer, in denen Stellung zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen genommen wird
Gesamtzusage	Der Arbeitgeber sagt seinen Arbeitnehmern die gleiche betriebliche Altersversorgung im Rahmen einer Versorgungsordnung einzelvertraglich zu.
Gleichbehandlung	Der Arbeitgeber ist aufgrund eines selbst gesetzten Systems zur gleichen Behandlung seiner Arbeitnehmer verpflichtet.
grobe Fahrlässigkeit	vgl. Fahrlässigkeit
Grundhöchstbetrag	Betrag in Höhe von jährlich 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (in 2010: 2.640 €), bis zu dem Beiträge/Zuwendungen für eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds in der Anwartschaftsphase steuerfrei aufgewendet werden können
Insolvenz-sicherung	Schutz von Anwartschaften und Ansprüchen des Arbeitnehmers vor Insolvenz und in sonstigen Fällen, in denen der Arbeitgeber die betriebsrentenrechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann
Jeweiligkeits-klausel	Regelung, die auf eine andere Vorschrift oder Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung verweist; diese wird damit zum Inhalt eines Vertrages, der sich automatisch mit ihr verändert.
Kapitalzusage	Der Begünstigte erhält aus seiner Betriebsrente eine Kapitalleistung.

Kollektives Günstigkeitsprinzip	Grundlage, um eine vertragliche Einheitsregelung oder eine Gesamtzusage durch Betriebsvereinbarung zu ändern, ohne dass sie betriebsvereinbarungsoffen sind; Gesamtaufwand des Arbeitgebers für betriebliche Altersversorgung inklusive Steuern und Sozialabgaben verändert sich nicht, für einzelne Arbeitnehmer können sich aber Verschlechterungen ergeben
Kongruenz	Deckungsgleichheit; sind die Versorgungszusage gegenüber dem Arbeitnehmer und die Finanzierung der Zusage durch den Arbeitgeber einheitlich, so spricht man von kongruenter Finanzierung oder Rückdeckung der Zusage.
Konkrete Billigkeitskontrolle	Teil der 3-Stufen-Theorie; die Rechtmäßigkeit der Kürzung von Betriebsrenten wird bei Einzelfällen untersucht
Krankenversicherung der Rentner	Krankenversicherung der Rentner: Pflichtversicherung für Rentner, die während ihrer aktiven Phase als Arbeitnehmer ganz überwiegend in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren
KVdR	Vgl. Krankenversicherung der Rentner
Lebensgefährte	Person in einer hetero- oder homosexuellen Partnerschaft, bei denen die Partner weder verheiratet, noch eingetragene Lebenspartner sind. Steuerrechtlich werden Lebensgefährten anerkannt, wenn <ul style="list-style-type: none"> • sie in der Zusage mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum genannt werden und • die Lebensgefährten eine gemeinsame Haushaltsführung haben.
leichte Fahrlässigkeit	vgl. Fahrlässigkeit
Leistungsphase	Auch „Rentenphase“ genannt; der Zeitraum, in dem der ehemalige Arbeitnehmer die Leistung aus seiner betrieblichen Altersversorgung erhält
Leistungszusage	In Abgrenzung zur beitragsorientierten Leistungszusage auch „klassische oder reine Leistungszusage“ genannt; der Arbeitgeber verspricht dem Arbeitnehmer eine fest definierte Leistung, z. B. 100 € Monatsrente ab Alter 67
Mitbestimmung	Verpflichtung des Arbeitgebers, den Betriebsrat (von der Belegschaft gewähltes Organ) an bestimmten Entscheidungen zu beteiligen

Nachgelagerte Besteuerung	Besteuerung der Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung; Leistungen aus versicherungsförmigen Durchführungswegen nach § 22 Nr. 5 EStG sowie Leistungen aus den Durchführungswegen Unterstützungskasse und Direktzusage nach § 19 Abs. 2 EStG werden voll nachgelagert besteuert. (Ausnahmen siehe steuerliche Behandlung Kombination Altzusage/Altvertrag und steuerliche Behandlung Kombination Altzusage/Neuvertrag)
Neuzusagen	Hier: Betriebsrenten, die einem Arbeitnehmer nach dem 31.12.2004 zugesagt worden sind. Der Begriff „Neuzusage“ ist nicht eindeutig definiert, so dass je nach Rechtsgebiet und rechtlicher Änderung auch in anderen Fällen von „Neuzusage“ gesprochen wird.
Neuvertrag	Hier: Versicherungsvertrag, der nach dem 31.12.2004 im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen wurde. Neuverträge basieren i. d. R. auf Neuzusagen, können aber auch auf Altzusagen basieren. Basiert ein Neuvertrag auf einer Altzusage, wird er in der Leistungsphase steuerlich anders behandelt als ein Neuvertrag aufgrund einer Neuzusage bzw. ein Altvertrag auf der Basis einer Altzusage.
Passivieren	Beim Durchführungsweg Direktzusage wird die Verpflichtung auf der Passivseite der Bilanz des Arbeitgebers ausgewiesen.
Pauschalbesteuerung	Die pauschale Lohnsteuer auf Beiträge zu einer Direktversicherung oder Zuwendungen zu einer Pensionskasse aufgrund einer Zusage, die bis 2004 erteilt wurde (Altzusage/Altvertrag oder Altzusage/Neuvertrag), beträgt nach § 40b EStG in der bis 2004 geltenden Fassung (§ 40b EStG 2004) 20 % zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. (Bei umlagefinanzierten Pensionskassen kann auch bei Neuzusagen weiterhin die Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG in der aktuellen Fassung genutzt werden, z. B. bei Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, VBL.)
Pensionsfonds	Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung; Pensionsfonds ist Versorgungsträger (= Lebensversicherer), über den der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer eine Versorgung mit Rechtsanspruch erbringt

Pensionskasse	Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung; Pensionskasse ist Versorgungsträger (= Lebensversicherer), bei dem der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer eine Lebensversicherung abschließt; der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer, der Arbeitnehmer ist versicherte Person und Bezugsberechtigter der Erlebensfalleistung (= Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung)
Pensionsrückstellungen	Passivposten (Fremdkapital), die der Arbeitgeber in seiner Bilanz für betriebliche Altersversorgung bei Direktzusagen bilden muss
Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Vgl. PSVaG
Policendarlehen	Darlehen, das der Lebensversicherer dem Arbeitgeber aufgrund einer bestehenden Direktversicherung gewährt
Portabilität	Die Möglichkeit, Anwartschaften auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung von einem Arbeitgeber zu einem anderen mit zu nehmen (vgl. auch Übernahme und Übertragung).
PSVaG	Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, privatrechtlicher VVaG und Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung, d. h. von öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten (sog. Beliehener)
Ratierliche Berechnung	Auch „m/n-tel-Kürzung“ genannt; Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Höhe einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft, bei der die bisherige mit der möglichen Betriebszugehörigkeit ins Verhältnis gesetzt und der Leistungsanspruch gekürzt wird
Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung	Vgl. Entgeltumwandlungsanspruch
Rechtsanspruch auf Übertragung/Portabilität	Vgl. Übertragungsanspruch
Regelung/vereinbarung nach dem Sprecherausschussgesetz	Vorschriften für leitende Angestellte; Pendant zur Betriebsvereinbarung für Arbeitnehmer

Rentenverwaltung	Dienstleistungen von externen Anbietern wie Einbehalten und Abführen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bei Direktzusage und Unterstützungskasse, bei denen die Leistungen steuerrechtlich (nachträgliche) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind.
Rentenzusage	Der Begünstigte erhält aus seiner Betriebsrente Rentenleistungen.
Riesterfähigkeit	Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung, die nach § 10a EStG gefördert werden können. Dazu zählen ausschließlich Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds. Werden diese Durchführungswege nach § 10a EStG gefördert, sind ihre Beiträge insoweit nicht mehr steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG.
Rückstellungen	Vgl. Pensionsrückstellungen
Rückdeckungsversicherung	Kein Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung, aber Finanzierungsinstrument für Direktzusage und Unterstützungskasse; der Arbeitgeber schließt Versicherung ab und ist Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter, der Arbeitnehmer ist versicherte Person
Schließen des Versorgungswerks für Neueintritte	Folge: Arbeitnehmer, die später beim Arbeitgeber eine Tätigkeit beginnen, erhalten keine Versorgungszusage
Schreiben des Bundesfinanzministeriums/der Landesfinanzministerien	Erläuterungen der Finanzverwaltung, wie sie die steuerrechtlichen Regelungen interpretieren
Selbstveranlagung	Arbeitgeber muss selbst dafür sorgen, dass er alle insolvenzsicherungspflichtigen Anwartschaften und Ansprüche beim PSVaG meldet
Sozialversicherungspflicht	Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind sozialversicherungspflichtig (Regelbeitrag zur Krankenversicherung der Rentner, KVdR). Ausnahme: Der Leistungsempfänger ist privat krankenversichert.
Steuerfreiheit der Beiträge	Generell hat sich in der betrieblichen Altersversorgung ein Wechsel von der vorgelagerten zur nachgelagerten Besteuerung vollzogen. Beiträge zu den versicherungsförmigen Durchführungswegen werden in den Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG von der Steuer befreit, Beiträge zu den Durchführungswegen Unterstützungskasse und Direktzusage sind nicht zugeflossene Lohnbestandteile und deshalb steuerfrei.

Steuerliche Behandlung der Kombination Altzusage/Altvertrag	Beiträge von Altverträgen (Direktversicherung) aufgrund von Altzusagen haben Bestandsschutz und werden vorgelagert pauschal versteuert, Kapitalleistungen sind i. d. R. steuerfrei, Rentenleistungen werden mit dem Ertragsanteil versteuert.
Steuerliche Behandlung der Kombination Altzusage/Neuvertrag	Beiträge von Neuverträgen (Direktversicherung) aufgrund von Altzusagen werden pauschal besteuert, Kapitalleistungen sind mit dem (hälftigen) Unterschiedsbetrag zu versteuern, Rentenleistungen werden mit dem Ertragsanteil besteuert.
Steuerliche Behandlung der Kombination Neuzusage/Neuvertrag	Beiträge von Neuverträgen (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) aufgrund von Neuzusagen sind steuerfrei in den Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG, Kapitalleistungen sind nicht zugelassen, Rentenleistungen sind voll nachgelagert zu versteuern.
Störung der Geschäftsgrundlage	Umstände haben sich so schwerwiegend verändert, dass dem Arbeitgeber nicht mehr zugemutet werden kann, die Betriebsrentenzusagen in unveränderter Form aufrecht zu erhalten
Tarifvertrag	Vertrag zwischen einem Arbeitgeberverband oder einem einzelnen Arbeitgeber und einer Gewerkschaft
Trägerunternehmen	Steuerrechtliche Bezeichnung für den Arbeitgeber bei den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse und Unterstützungskasse
Treuhand	Vgl. CTA
Übernahme	Arbeitnehmer wechselt den Arbeitsplatz und die Versorgungsverpflichtung wird „1 zu 1“ vom bisherigen auf den neuen Arbeitgeber übertragen
Übertragung	Arbeitnehmer wechselt den Arbeitsplatz <ul style="list-style-type: none"> • Oberbegriff für den Übergang der Versorgungsverpflichtungen vom bisherigen auf den neuen Arbeitgeber • Spezielle Form des Übergangs der Versorgungsverpflichtung: Der hinter der Versorgung stehende Übertragungswert geht auf den neuen Arbeitgeber über; neuer Arbeitgeber verspricht neue Zusage
Übertragungsabkommen	„Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen oder Versicherungen in einer Pensionskasse bei Arbeitgeberwechsel“, dem viele Versicherer und Pensionskassen angehören; bei Übertragung innerhalb des Abkommens fallen weder Kosten für die Stornierung des alten noch für den Abschluss des neuen Vertrags an
Übertragungsanspruch	Rechtsanspruch des Arbeitnehmers gegen den bisherigen und den neuen Arbeitgeber, dass seine Versorgungsansprüche bei Arbeitsplatzwechsel übertragen werden.

Übertragungswert	Wert, der bei einer Übertragung der Versorgung vom bisherigen an den neuen Arbeitgeber zu zahlen ist.
Überversorgung	Arbeitnehmer erhält als Rentner aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersversorgung mehr, als er als Berufstätiger verdient hat
Unterstützungskasse	Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung; Unterstützungskasse ist Versorgungsträger der betrieblichen Altersversorgung, der auf seine Leistungen keinen formellen Rechtsanspruch gewährt
Unverfallbare Anwartschaft	Arbeitnehmer behält einen Teil seiner Versorgung, wenn er das Arbeitsverhältnis beendet, ohne dass ein Leistungsfall eingetreten ist; der Arbeitgeber ist verpflichtet, für eine Zahlung dieses Teils zu sorgen, wenn der Leistungsfall eintritt; Formen: <ul style="list-style-type: none"> • gesetzlich unverfallbar = die Unverfallbarkeit der Anwartschaft ist nach dem Betriebsrentengesetz vorgeschrieben • vertraglich unverfallbar = die Versorgung ist noch nicht gesetzlich unverfallbar, der Arbeitgeber sagt dem Arbeitnehmer die Unverfallbarkeit aber bereits vorher zu
Versicherungsförmige Lösung	Früher „versicherungsvertragliches Verfahren“ genannt; Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer bei seinem Ausscheiden mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften die Direktversicherung oder Pensionskasse mit; der Arbeitgeber ist damit vollständig von der Versorgungsverpflichtung befreit
Versorgungsausgleich	Ausgleich von Anrechten auf Versorgung, z. B. aus gesetzlicher Rente, betrieblicher Altersversorgung oder privater Vorsorge
Versorgungsberechtigte/r	Der aus der betrieblichen Altersversorgung Begünstigte, also der Arbeitnehmer/Rentner oder seine Hinterbliebenen
Versorgungsbescheinigung	Schriftliche Information von Arbeitgeber/Versorgungsträger an den Arbeitnehmer, wie hoch die aktuellen Anwartschaften sind
Versorgungsbezug	Sozialversicherungsrechtlich: der gesetzlichen Rente vergleichbare Einnahme, für die grundsätzlich Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung gezahlt werden müssen
Versorgungslohn statt Barlohn	anderer Ausdruck für eine Entgeltumwandlung; hierdurch wird der zugrunde liegende wirtschaftliche Vorgang beschrieben. In der Praxis wird dieser Begriff häufig bei Entgeltumwandlung im Durchführungsweg der Direktzusage benutzt.
Versorgungsversprechen	Vertragliche Vereinbarung einer Betriebsrente zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (= Versorgungszusage)

Versorgungswerk/-ordnung/-system	Gesamtheit der Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung bei einem Arbeitgeber; diese Bezeichnungen weisen auf eine Gesamtzusage hin
Versorgungszusage	Vertragliche Vereinbarung einer Betriebsrente zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (= Versorgungsversprechen)
Vertragliche Einheitsregelung	Der Arbeitgeber sagt seinen Arbeitnehmern die gleiche betriebliche Altersversorgung durch Einzelvertrag zu.
Vervielfältiger	Möglichkeit für den Arbeitgeber, bei Ausscheiden des Arbeitnehmers Beiträge/Zuwendungen für eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds steuerfrei für die abgeleistete Dienstzeit aufzuwenden; besonders bei Abfindungszahlungen, die sonst steuerpflichtig wären, wird die Möglichkeit des Vervielfältigers genutzt
Vorsatz	Person weiß, dass sie pflichtwidrig handelt und will den entsprechenden Erfolg; Beispiel: Der Arbeitnehmer macht über seinen Gesundheitszustand bewusst falsche Angaben.
Widerruf von Versorgungszusagen	Möglichkeit des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer seine betriebliche Altersversorgung einseitig ganz oder teilweise zu entziehen; nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig, kommt praktisch nicht vor
Zusätzlicher Höchstbetrag	Betrag in Höhe von jährlich 1.800 €, bis zu dem Beiträge/Zuwendungen für eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds in der Anwartschaftsphase über den Grundhöchstbetrag hinaus bei einer nach 2004 erteilten Zusage steuerfrei aufgewendet werden können
Zuwendungen	Aufwendungen des Arbeitgebers für die betriebliche Altersversorgung, die er an eine Pensionskasse oder eine Unterstützungskasse zahlt. Auch Dotierung genannt.